

Az.: 2 RU 197/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 29. Oktober 1956
beschlossen:

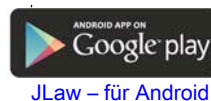
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg in Stuttgart vom 6. Juni 1956
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger erlitt am 3. Februar 1939 einen Arbeitsunfall und bezog deswegen von der beklagten Berufsgenossenschaft zunächst eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 30 v.H., später eine Dauerrente nach einer MdE. von 25 v.H.. Mit Wirkung vom 1. Juni 1944 entzog ihm die Beklagte die Rente, weil eine wesentliche Besserung in seinem Zustand eingetreten und Unfallfolgen rentenberechtigenden Grades nicht mehr vorhanden seien.

Die Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid hat das Obergerichtsamt (OVA.) Freiburg am 25. April 1947 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Rekurs eingelegt. Der Rekurs wurde gemäß § 214 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als (weitere) Berufung behandelt. Das Landesozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg hat dieses Rechtsmittel durch Urteil vom 6. Juni 1956 als unzulässig verworfen. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung ist am 13. Juli 1956 mit eingeschriebenem Brief an den Kläger abgesandt worden. Er hat hiergegen am 10. August 1956 durch seinen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt, ohne sie bisher zu begründen.

Das angefochtene Urteil ist dem Kläger nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Notwendigkeit der Zustellung schon aus § 63 Abs. 1 SGG ergibt. Diese Vorschrift bezieht sich auf Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird. Im vorliegenden Falle wurde durch das nach § 214 Abs. 5 SGG endgültige und daher mit der Verkündung rechtskräftige Urteil des LSG. zwar keine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt, wohl aber die für Berichtigungsanträge (§ 139 SGG) und Ergänzungsanträge (§ 140 SGG) vorgesehenen Fristen. Jedenfalls aber bedurfte das angefochtene Urteil



nach § 135 SGG der Zustellung; denn hiernach sind Urteile ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, den Beteiligten zuzustellen. § 135 SGG hat als die speziellere Vorschrift gegenüber § 63 SGG den Vorrang (so auch Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Erl. zu § 135, und Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. I S. 236 m unter bb 2). Die Form der Zustellung richtet sich nach §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (§ 63 Abs. 2 SGG). Da der Kläger in der Schweiz wohnt, hätte an ihn mittels Ersuchens der zuständigen Behörde dieses Staates oder der dort befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt werden müssen (§ 14 VwZG). Die - nur im Inland zugelassene - Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs genügte nicht den Erfordernissen des Gesetzes.

Ob dieser Mangel dadurch geheilt worden ist, daß der Kläger die Urteilsausfertigung tatsächlich erhalten hat (§ 9 Abs. 1 VwZG), bedarf keiner Prüfung. Der Senat kann und muß auch dann über die Revision entscheiden, wenn es an einer formgerechten Zustellung des angefochtenen Urteils fehlt; denn ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung kann zwar erst nach deren Verkündung, aber schon vor ihrer Zustellung eingelegt werden (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 135 Erl. IV 1 und § 140 Erl. V).

Die Revision ist nicht statthaft, weil das LSG. über den als Berufung zu behandelnden Rekurs des Klägers vom 8. Mai 1947 gegen die Entscheidung des OVA. Freiburg endgültig entschieden hat (§ 214 Abs. 4 u. 5 SGG). Eine weitere Nachprüfung dieser Entscheidung sieht das Gesetz nicht vor. Dem steht auch nicht entgegen, daß die dem Kläger zugegangene Ausfertigung des angefochtenen Urteils dessen Anfechtbarkeit unter gewissen Voraussetzungen bejaht hat. Hierin lag lediglich



eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung, nicht aber eine Zulassung des Rechtsmittels, die im übrigen mit dem Gesetz unvereinbar und deshalb unbeachtlich gewesen wäre (vgl. BSG. in SozR. zu SGG § 214 Da 1 Nr. 2).

Die Revision war somit als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

